

Benutzungssatzung für die Museen der Stadt Boizenburg/Elbe

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. MV S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Boizenburg/Elbe vom 18.06.2020 folgende Neufassung der Benutzungssatzung für die Museen der Stadt Boizenburg/Elbe erlassen.

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich und Zweck der Satzung

(1) Die Satzung gilt für das „Heimatismuseum“, Markt 1, 19258 Boizenburg/Elbe und für die beiden Außenstellen „Elbbergmuseum“, Auf dem Elbberg, 19258 Boizenburg/Elbe und Grenzanlage-Museum in Leisterförde als öffentliche Einrichtungen der Stadt Boizenburg/Elbe.

(2) Die Satzung regelt:

- den allgemeinen Museumsbetrieb und
- die Benutzung der Museen als städtische Veranstaltungsorte

(3) Die Museen sollen für die Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen im Dienste der Gesellschaft und ihrer Entwicklung darstellen, die zum Zwecke des Studiums, der Bildung und des Erlebens materielle und immaterielle Zeugnisse von Menschen und ihrer Umwelt beschaffen, bewahren, erforschen, bekannt machen und ausstellen.

Dieser Zweck des Heimatismuseums wird verwirklicht insbesondere durch die Darstellung der Geschichte der Stadt Boizenburg/Elbe in historischer, gesellschaftlicher, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht.

Der Zweck der Außenstellen „Elbbergmuseum“ und Grenzanlage-Museum Leisterförde wird verwirklicht durch die Darstellung der jüngeren Zeitgeschichte (Nationalsozialismus und DDR-Grenzanlagen).

(4) Die Veranstaltungsräume der Museen dienen den kulturellen Zwecken der Stadt Boizenburg/Elbe. Eine Überlassung der Räume an Dritte erfolgt nicht.

(5) Im Heimatismuseum ist eine umfangreiche Fotosammlung für Recherchen aller Art archiviert.

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Für die Museen gelten festgelegte Öffnungstage und -zeiten. Sie werden zusammen mit der Hausordnung durch Aushang bekannt gemacht. Mit dem Betreten der Einrichtungen erkennt die Benutzerin oder der Benutzer die geltende Hausordnung an.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten muss die Besichtigung der Ausstellungsräume mit der Museumsleitung vereinbart werden.
- (3) Durch die im Rahmen dieser Satzung festgelegte Benutzung der Museen wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.
- (4) Im Rahmen der vorliegenden Satzung ist jede natürliche Person zur Besichtigung der Ausstellungsstücke berechtigt. Recherchen im Rahmen der archivierten Fotosammlung erfolgen gemeinsam mit der Museumsleitung und sind kostenfrei.
- (5) Für die Besichtigung der Museen nach dieser Satzung wird kein Eintritt erhoben.
- (6) Das Erstellen von Foto-, Film- und Tonaufnahmen für kommerzielle Zwecke bedarf der vorherigen Zustimmung der Museumsleitung.

§ 3 Pflichten und Haftung

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, sich in den Räumen der Museen ruhig zu verhalten und die Einrichtungsgegenstände pfleglich und schonend zu behandeln. Sie haben sich so zu verhalten, dass Sammlungsgut und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt oder zerstört werden und dass keine anderen Personen behindert oder belästigt werden.
- (2) Es ist untersagt, die Ausstellungsstücke der Museen zu berühren. Ein Sicherheitsabstand von 50 cm zu den Objekten soll eingehalten werden.
- (3) Rauchen, Essen und Trinken sind in den Ausstellungsräumen untersagt. Ausnahmen von dem Verbot des Essens und Trinkens können bei Sonderveranstaltungen durch die Museumsleitung zugelassen werden.
- (4) Schulklassen und Gruppen von Kindertageseinrichtungen werden nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Begleitperson eingelassen. Die Aufsicht über minderjährige Kinder wird nicht von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Museen übernommen, sondern obliegt den Eltern bzw. den von ihnen beauftragten Aufsichtspersonen.
- (5) Durchgänge und Notausgänge sind freizuhalten. Notausgänge dürfen nur im Notfall benutzt werden.

(6) Tiere, mit Ausnahme von Blindenführhunden, die eine sehbehinderte Person begleiten, dürfen nicht mitgebracht werden.

(7) Eine Haftung für Wertsachen übernimmt die Stadt Boizenburg/Elbe als Trägerin der Museen nicht.

§ 4 Zuwiderhandlungen

(1) Die Museumsleitung übt das Hausrecht aus. Die Ausübung kann auch auf andere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder ehrenamtlich Tätige übertragen werden. Den Anordnungen und Weisungen des Museumspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Benutzerinnen oder Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der auf ihrer Grundlage ergangenen Hausordnung verstoßen oder den Anweisungen des Aufsichtspersonals zuwiderhandeln, haften für den daraus entstehenden Schaden.

(3) Diese Personen können durch die Museumsleitung oder Beauftragte der Museen für bestimmte Zeit, bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen, die geeignet sind, die Museen oder andere Besucherinnen oder Besucher zu schädigen, durch ein Hausverbot auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Boizenburg, den

Harald Jäschke
Bürgermeister

